

Vereinsatzung Sternstunden e.V.

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Sternstunden e.V.“.

Er ist unter der Nummer VR 14498 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist München.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- c) die Förderung der Jugendhilfe,
- d) die Förderung der Erziehung und Berufsbildung,
- e) die Förderung des Wohlfahrtwesens,
- f) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Behinderte,
- g) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- h) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
- i) die Förderung von Religionsgesellschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke den Vereinszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung der Benefizaktion

„Sternstunden“.

Der Verein ist für die Suche, Auswahl, Prüfung und administrative Abwicklung der Hilfsprojekte sowie die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Den Organen des Vereins einschließlich des erweiterten Vorstands können im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit Aufwendungen und Auslagen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen pauschalen Auslagerstattung ist zulässig.

III. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Einer natürlichen Person, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die schriftliche Beitrittserklärung eines Bewerbers. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch die Beitrittserklärung die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstands oder aus dem Kreis der Mitglieder. Im Übrigen bedarf die Begründung der Ehrenmitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des Ehrenmitglieds, welche gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären ist.

3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches als ordentliches Mitglied ist schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod eines Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - c) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden des Vorstands zulässig ist, oder
 - d) durch den Ausschluss aus dem Verein gem. nachfolgender Ziff. 5.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn
 - a) sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhalten oder das Ansehen des Vereins grob verletzt hat,
 - b) ein Vereinsmitglied grob gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat und
 - c) dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die beabsichtigte Ausschließung und die Gründe schriftlich mitgeteilt, ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben und eine beim Verein eingegangene Stellungnahme des Mitglieds in der Mitgliederversammlung verlesen worden ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

6. Durch den Austritt oder Ausschluss wird die Pflicht eines Mitglieds, seine bereits bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen, nicht berührt. Es verliert jedoch alle Mitgliedsrechte.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Sie besitzen ferner das aktive und passive Wahlrecht. Die Gründungsmitglieder haben in allen Angelegenheiten ein dreifaches Stimmrecht. Das Stimmrecht darf auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
2. Während des Zeitraums, in dem sie Angestellte(r) oder Beschäftigte(r) des Vereins ist, hat eine natürliche Person als Mitglied nur ein einfaches Stimmrecht. Diese Beschränkung gilt nicht für etwaige Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane Folge zu leisten.
4. Eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag sind nicht zu bezahlen. Mitglieder, die juristische Personen sind, sollen jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein durch einzubringende Sachleistungen oder finanzielle Beiträge unterstützen (z.B. Übernahme von Portokosten, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, technischen Geräten oder Personal, Befreiung von Gebühren, Übernahme von Werbe-, Verwaltungs- oder Personalkosten).

VI. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung,
- 3) der Aufsichtsrat.

VII. Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten je für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis zum Verein besteht der Vorstand aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schatzmeister oder einem Beisitzer.

Dieser Vorstand wird als sogenannter „erweiterter Vorstand“ bezeichnet. Die Beschlüsse gem. § 28 BGB werden vom erweiterten Vorstand gefasst.

3. Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Auch nicht anwesende Personen können gewählt werden, soweit deren Zustimmung vorliegt. Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen.

Zum Vorstand können natürliche und juristische Personen gewählt werden, soweit sie Vereinsmitglieder sind. Natürliche Personen, die nicht selbst Mitglieder des Vereins sind, können zu Vorstandmitgliedern gewählt werden, wenn sie

- a) Vertretungsorgane, Mitglieder oder Beschäftigte derjenigen juristischen Personen sind oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen waren, die ihrerseits selbst als Mitglieder dem Verein angehören oder
- b) mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für jedes Mitglied des erweiterten Vorstands eine angemessene Tätigkeitsvergütung beschließen. Der Abschluss entsprechender Dienstverträge obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

4. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, soweit nicht bestimmte Aufgaben durch Beschluss des erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung anderen oder externen Personen (insbesondere der Geschäftsführung) übertragen werden.

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte bis zu zwei hauptamtlichen Geschäftsführern übertragen. Er ist befugt, entsprechende Dienstverträge mit den Geschäftsführern zu schließen und eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Die Geschäftsführer nehmen an den Vorstands- und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

5. Der Vorsitzende

- a) vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie, legt die Tagesordnung fest und wirkt auf den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands hin,
- b) ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu aufgerufen, die übrigen Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht der Vereinsmitglieder wird hierdurch nicht berührt.
- c) beruft den Vorstand ein, wenn und sofern dies erforderlich ist, um die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen. Auf Antrag von zwei Vorstandmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied ersetzt, das vom Vorstand zu bestimmen ist. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein-

zuberufen, die einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Diese Nachwahlen gelten nur für den Rest der Wahlperiode. Ist ein Vorstandsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorübergehend verhindert, so kann vom Vorsitzenden ein Vertreter bestimmt werden. Dies gilt nicht für die Tätigkeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, einzelne Vereinsaufgaben auf andere Personen zu übertragen.

VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - c) Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Genehmigung einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - g) Beschlüsse über die Höhe einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer angemessenen pauschalen Auslagenerstattung für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - h) Beschlüsse über eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Entscheidungen über ihre Entlastung und Vergütung nicht teil.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Für die Form der Beschlussfassung der Mitglieder gilt:
 - a) Beschlüsse der Mitglieder werden in der Regel in der Mitgliederversammlung gefasst.
 - b) Auf Veranlassung des Vorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Dazu ist den Mitgliedern die Beschlussvorlage zu übersenden und eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe zu bestimmen. Stimmen, die nicht innerhalb der bestimmten Frist abgegeben werden, gelten als Enthaltungen. Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist nicht statthaft, wenn eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ansteht.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmrechte gem. Ziff. V.1. vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestimmungen dieses Absatzes zur Beschlussfähigkeit und den erforderlichen Mehrheiten gelten sinngemäß für die schriftliche Beschlussfassung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IX. Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Arbeit des erweiterten Vorstands und der Geschäftsführung. Ihm obliegt die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und ein Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Seine Tätigkeit wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus drei natürlichen Personen. Sie müssen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein oder zu einem Mitglied des Vorstands stehen. Interessenkonflikte werden nach Möglichkeit vermieden, in jedem Fall aber gegenüber der Mitgliederversammlung offengelegt. Mitglied im Aufsichtsrat können keine Personen sein, die
 - a) dem Vorstand angehören,
 - b) mit Mitgliedern des Vorstands persönlich verbunden sind,
 - c) für den Verein als Angestellte oder Honorarkräfte tätig sind,
 - d) vom Verein mit Beratungen oder Prüfungen beauftragt wurden oder bei solchen Auftragnehmern beschäftigt sind, z.B. bei Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll diesem nicht länger als 6 Jahre angehören.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Aufwendungs- und Auslagenersatz. Ziff. II.3.Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig mindestens dreimal im Jahr zusammen, davon mindestens zweimal persönlich. An den zu protokollierenden Zusammenkünften nimmt wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich teil.
6. Der Verein stellt die Mitglieder des Aufsichtsrats im Innenverhältnis von allen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Haftungsansprüchen frei, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgelegen hat.

X. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Rundfunk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Bayerische Rundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für solche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 06.11.2018